

---

o 32. Jahrgang

o Ausgabetag

13.02.2018

Nr.

3

---

### Inhaltsangabe

- 06/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW**  
Kartierungsarbeiten zum Projekt „Ausbau der L 183 zwischen K 6 und L 361 mit Vollausbau AS Frechen-Nord und Verflechtungsstreifen A4“
- 07/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.45 F für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Bahnstraße, Franzstraße und Dürener Straße
- 08/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.45 F für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Bahnstraße, Franzstraße und Dürener Straße
- 09/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Satzung der Stadt Frechen vom 13.02.2018 über die Reduzierung der Zahl der in den Rat der Stadt Frechen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ab der Kommunalwahl 2020
- 10/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13.02.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.04.2018 anlässlich des Antik- und Kunstmarktes
- 11/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13.02.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.06.2018 anlässlich des Stadtfestes
- 12/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

### **Herausgeberin**

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de).

## **Kartierungsarbeiten zum Projekt „Ausbau der L 183 zwischen K 6 und L 361 mit Vollausbau AS Frechen-Nord und Verflechtungsstreifen A4“**

Im Auftrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW werden in 2018 im Umfeld des Projektes (im nördlichen Außenbereich der Stadt Frechen) örtliche Kartierungen zur Tierwelt durchgeführt.

Notwendig kann dabei auch das Befahren von Forst- und Wirtschaftswegen sowie das Betreten von Privatgrundstücken sein.

Die beauftragten Personen können sich durch entsprechende Bescheinigung der Straßenbauverwaltungen legitimieren.

Die Kartierungen erfolgen jeweils an einzelnen Tagen bzw. Nächten, verteilt auf die Monate März – Oktober 2018.

Wir bitten, die beauftragten Büros bei ihren Arbeiten zu unterstützen.

Es handelt sich um Vorarbeiten gem. § 16a Fernstraßengesetz und § 37a Straßen- und Wegegesetz NRW. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden.

Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch diese ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde bekannt gegeben.

Für aus den Vorarbeiten entstehende Schäden oder Vermögensnachteile besteht ein Entschädigungsanspruch.

Auf den vollständigen Wortlaut des FStrG § 16 a und § 37a Straßen- und Wegegesetz NRW wird verwiesen.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 02251/796-145 zur Verfügung.

## **Bekanntmachung der Stadt Frechen**

### **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.45 F für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Bahnstraße, Franzstraße und Dürener Straße**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 20.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.45 F für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Bahnstraße, Franzstraße und Dürener Straße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beigefügten Geltungsbereichsplan mit dem Datum vom 28.01.2013 zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

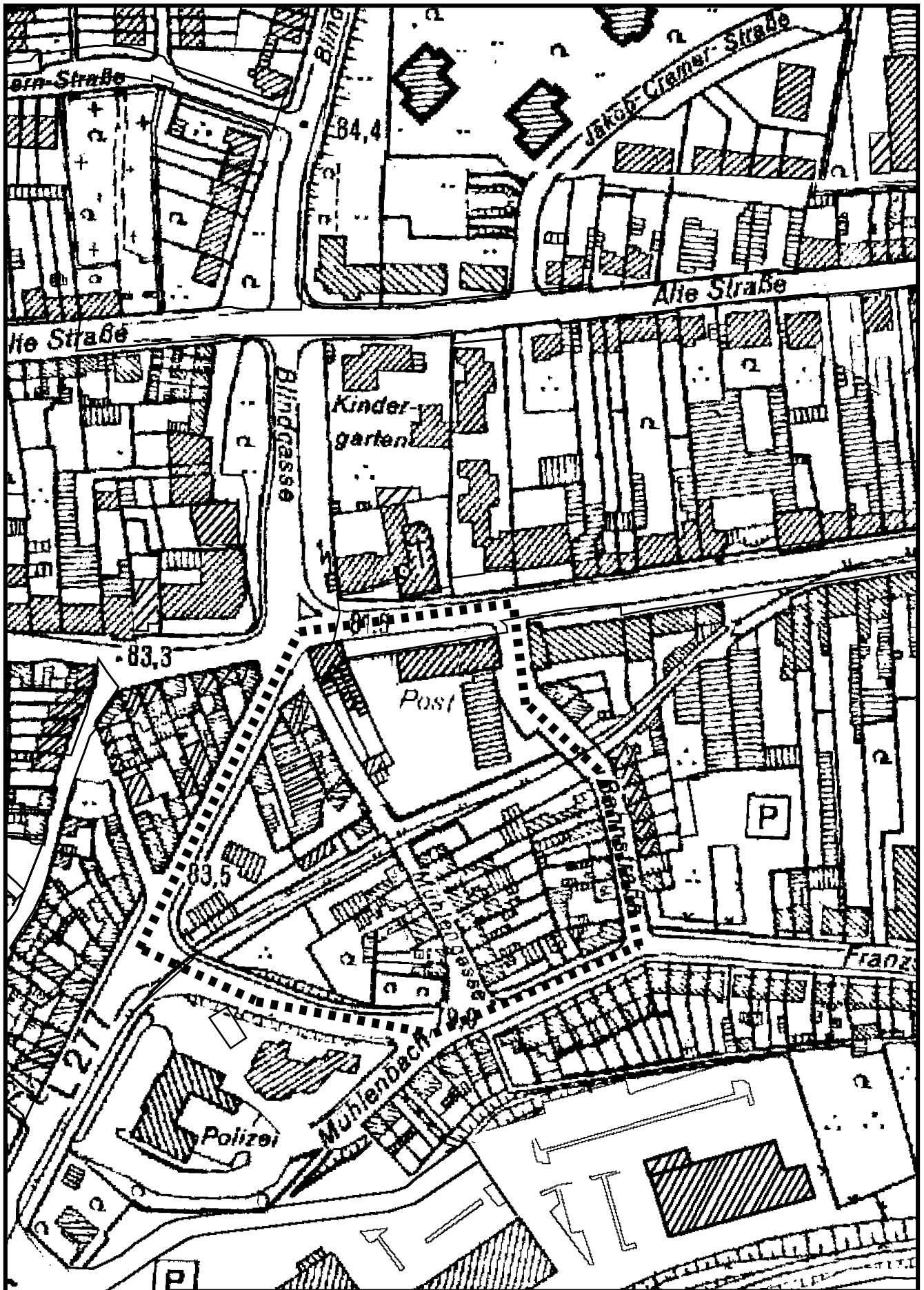
### **Bekanntmachungsanordnung**



Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, 31.01.2018



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



 <p>STADT FRECHEN</p>	Projekt: <b>BP 19.45 F</b>	
	Betreff: Geltungsbereich	
	System-Nutzer: Dienste	Datum: 28.01.2013
		

## **Bekanntmachung der Stadt Frechen**

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.45 F für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Bahnstraße, Franzstraße und Dürener Straße**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 beschlossen,

1. für den Bebauungsplan Nr. 19.45 F für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Bahnstraße, Franzstraße und Dürener Straße ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) durchzuführen.
2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.45 F gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.

Die Planzeichnung vom 04.01.2018 mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs ist Bestandteil des Beschlusses. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

**26.02.2018 bis einschließlich 28.03.2018**

während der Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Die Planunterlagen können auch im Internet unter [www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php](http://www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php) eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

#### **Stadt Frechen**

*Die Bürgermeisterin*

*Johann-Schmitz-Platz 1-3*

*50226 Frechen*

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Aulmann in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, Tel.: 02234 501-370, während der Dienststunden. Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

**Datenschutzhinweis:**

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 31.01.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Stupp', is written over a light grey rectangular background.

Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



## **Satzung der Stadt Frechen vom 13.02.2018 über die Reduzierung der Zahl der in den Rat der Stadt Frechen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ab der Kommunalwahl 2020**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) und § 1 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 06.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter**

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene Zahl von 50 in den Rat der Stadt Frechen zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern wird ab der Kommunalwahl im Jahr 2020 um 4 auf 46 und damit die vorgeschriebene Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter von 25 um 2 auf 23 reduziert.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



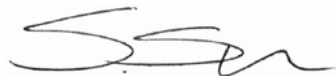
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Frechen vom 13.02.2018 über die Reduzierung der Zahl der in den Rat der Stadt Frechen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ab der Kommunalwahl 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 13.02.2018



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin





---

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13.02.2018  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.04.2018  
anlässlich des Antik- und Kunstmarktes**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2013 (GV. NRW. S.208), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1062), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 06.02.2018 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1**

Am 08.04.2018 dürfen Verkaufsstellen innerhalb der Fußgängerzone auf der Hauptstraße und Antoniterstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgeschlossen hiervon sind Gelddienstleistungsunternehmen, Versicherungen, Friseure, Kosmetikstudios und Blumenhandel.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 3**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 08.04.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 13.02.2018

Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



---

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13.02.2018  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.06.2018  
anlässlich des Stadtfestes**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2013 (GV. NRW. S.208), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1062), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 06.02.2018 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1**

Am 03.06.2018 dürfen Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße, Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgeschlossen hiervon sind Gelddienstleistungsunternehmen, Versicherungen, Friseure, Kosmetikstudios und Blumenhandel. Die Sonderregelungen u.a. des § 5 Ladenöffnungsgesetz NRW für bestimmte Verkaufsstellenarten bleiben hiervon unberührt.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 3**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 03.06.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 13.02.2018

Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte**

Gemäß § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft wird erteilt über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

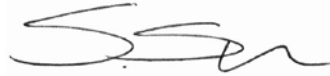
Gemäß § 50 Absatz 2 BMG dürfen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft beinhaltet Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage Auskünfte über Familienname, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen eingelegt bzw. abgegeben werden:

Frechen, 13.02.2018



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin